



Platz- und Hausordnung SV OG Dingolfing

Verstöße gegen die Platz- und Hausordnung sowie gegen Anordnung des Vorstandes, der Ausbilder und des Platzwartes können den Ausschluss vom Übungsbetrieb, einen Platzverweis bzw. den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.

1. Die Aufsicht auf dem Hundeplatz obliegt dem Vorstand, den Ausbildern und dem Platzwart. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Für alle Nutzer des Hundeplatzes ist die Satzung und die Platz- und Hausordnung bindend
3. Auf dem Gelände gilt die Anleinplicht. Auf dem Übungsplatz ist der Hund in den Gehorsam zu bringen.
4. Außerhalb der Übungszeiten ist das Betreten oder Benutzen des Geländes nur von oder mit autorisierten Personen gestattet.
5. Platzanlagen, Geräte und Aufenthaltsräume sind sorgsam zu behandeln. Jedes Mitglied hat die Pflicht (nach § 10/3 der SV-Satzung*) bei Erhaltung, Instandsetzung und Neubau mitzuhelfen. Nach dem Übungsbetrieb sind Geräte und benutztes Zubehör wieder an Ort und Stelle zu bringen.
6. Der Hundeplatz ist sauber zu halten. Verunreinigungen durch den Hund sind vom Hundeführer/-halter sofort zu beseitigen.
Kleines Geschäft: 2,00 € Großes Geschäft: 5,00 € (in die Vereinskasse)
Dem Hund ist die Gelegenheit zum Lösen außerhalb des Geländes zu geben. Bitte hier nicht auf den Wegen um das Vereinsgelände, sondern etwas abseits.
7. Hunde dürfen nicht in das Vereinsheim, ausgenommen sind Welpen bis 6 Monate. Hier ist aber dafür zu sorgen, dass diese den Küchenbereich nicht betreten.
8. Das Betreten des Geländes – außerhalb des regulären Übungsbetriebs – geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Vorkommnisse jeglicher Art.
9. Jedes Mitglied oder jeder Besucher, der auf dem Vereinsgelände anwesend ist, erklärt sich stillschweigend damit einverstanden, dass von ihm entstandene Aufnahmen vom Verein für Info oder Werbezwecke, die dem Verein dienen, in den Medien (Internet, Zeitung, etc.) veröffentlicht werden dürfen.
10. Die Tore des Geländes sind immer geschlossen zu halten.
11. Das Anwenden von E-Geräten auf dem gesamten OG-Gelände ist verboten.

Die Vorstandschaft

*§10/3 Jedes Ortsgruppenmitglied ist zur Ableistung von Arbeitsstunden für die Einrichtung, Instandhaltung und Betreiben von Vereinseinrichtungen verpflichtet. Der Verein ist berechtigt hierfür eine bestimmte Arbeitsstundenzahl oder eine finanzielle Ausgleichszahlung festzusetzen.